

## **LESEFASSUNG**

### **der Satzung der Gemeinde Wangels über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Weißenhäuser Strand**

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

## **Satzung**

### **der Gemeinde Wangels über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Weißenhäuser Strand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 159) und des § 35 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Landesnaturenschutzgesetz) in der Fassung vom 16.06.1993 (GVObI. Schl.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13. Dez. 1993 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig Holstein hat der Gemeinde Wangels mit Bescheid vom 30.04.1986 die Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand eingeräumt, und zwar für den Strandbereich 350 m westlich des Auslaufes der Mühlenauwe bis an die Gemeindegrenze bei Putlos. Diese Sondernutzung wurde zuletzt durch Bescheid des Kreises Ostholstein - Fachdienst Naturschutz - vom 24.03.2014 für den Abschnitt B-F der Anlage (Planzeichnung) modifiziert.

#### **§ 2**

- (1) Zur Verwirklichung des Rechts der Gemeinde Wangels, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen, wird der Gemeingebrauch an dem der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitt in der Zeit vom 01. April bis 30. September eingeschränkt.

Die im beigefügten Lageplan ausgewiesenen Strandabschnitte werden wie folgt genutzt:

Strandabschnitt	Länge m	Strandkörbe Stck.	Strandreinigung m	Hunde m
E-E1 Frestrand	335	0	0	0
E1-C2 abgabepflichtig	180	50 im Teilabschnitt C-C2	180 manuelle Reinigung	0
C2-F Frestrand	615	0	0	0

(2) Verboten ist

- a) das Reiten am Meeresstrand,
- b) das Mitführen von Hunden außerhalb der dafür zugelassenen Strandabschnitte in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres,
- c) der Bau von Strandburgen,
- d) das ungenehmigte Aufstellen von Strandkörben,
- e) das Lagern im Bereich 2 m vor dem seeseitigen Dünenfuß,
- f) das Entfachen eines offenen Feuers.
- g) das Aufstellen von Strandmuscheln und sonstigen Windschutzanlagen im Bereich der Strandkörbe. Dieses Verbot gilt im Bereich der Strandkörbe bis zur Wasserlinie.

(3) Wasserfahrzeuge dürfen nur innerhalb der von der Gemeinde Wangels eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze gelagert werden. Das Lagern und Anlanden von Wasserfahrzeugen außerhalb der Liegeplätze ist verboten.

(4) Das Lagern von Surfgeräten sowie das Auf- und Abwrigen ist nur innerhalb der von der Gemeinde Wangels eingerichteten und gekennzeichneten Strandabschnitte zulässig. Das Lagern sowie Auf- und Abwrigen außerhalb der gekennzeichneten Strandabschnitte ist verboten.

(5) Das Aufziehen und Steigenlassen von Lenkdrachen ist verboten.

### § 3

Innerhalb des kurabgabepflichtigen Strandabschnittes (Punkte D – G der Anlage 1) ist für den Zutritt zum Meeresstrand eine Abgabe nach der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in den Gemeindeteilen Weißenhäuser Strand, Weißenhaus und Eitz in der jeweiligen Fassung zu entrichten. Dies gilt auch für Wanderer am Meeresstrand, die über den abgabepflichtigen Strandabschnitt wandern wollen. Für die Umwanderung des Meeresstrandes steht der in Strandnähe gelegene Seedeich zur Verfügung.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer gegen § 2 in dem in § 1 festgelegten Strandabschnitt

1. in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres (Kurzeit/Saison) in einem Umfang spielt oder Sport treibt, durch den andere Strandbenutzer belästigt werden.
2. am Meeresstrand reitet,
3. in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres außerhalb der dafür vorgesehenen Strandabschnitte Hunde mitführt.
4. Strandburgen baut,
5. Strandkörbe ungenehmigt aufstellt,
6. im Bereich 2 m vor dem seeseitigen Dünenfuß lagert,
7. offenes Feuer entfacht,

8. Wasserfahrzeuge außerhalb der von der Gemeinde eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze lagert,
9. Surfbretter außerhalb der von der Gemeinde eingerichteten und gekennzeichneten Strandabschnitte lagert sowie auf- und abwrirgt,
10. Lenkdrachen aufzieht oder steigen lässt,
11. wer sich entgegen § 3 innerhalb des kurabgabepflichtigen Strandabschnittes Zutritt zum Meeresstrand verschafft, ohne eine Abgabe nach der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren in den Gemeindeteilen Weißenhäuser Strand, Weißenhaus und Eitz in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 30.10.1990 entrichtet zu haben.

### § 5

- (1) Die Ordnungswidrigkeit nach § 4 kann gemäß § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße von bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 134 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist der Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land.

### § 6

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Wangels über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Weißenhäuser Strand vom 18.06.1975 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 19.03.1984 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 14.12.1993

Gemeinde Wangels  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Burghard

---

**Die Lesefassung berücksichtigt:**

<b>die</b>	<b>vom</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
Satzung	14.12.1993	15.12.1993	
1. Nachtragssatzung	11.11.1998	12.11.1998	§ 2 Abs. 2
2. Nachtragssatzung	14.06.2002	15.06.2002	§ 1 § 2 Abs. 2 Buchst. g)
3. Nachtragssatzung	10.04.2006	11.04.2006	§ 1
4. Nachtragssatzung	14.04.2011	15.04.2011	§ 1 § 2 Abs. 1
5. Nachtragssatzung	08.04.2014	09.04.2014	§ 1 § 2 Abs. 1
6. Nachtragssatzung	20.07.2015	21.07.2015	§ 2 Abs. 1 Satz 1